



4.3 Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin

vom 11. April 2018 (ABl. S. 2252), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 11. April 2018 (ABl. 2019 S. 2560)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen
- § 3 Rechtsbehelfe

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- § 4 Wahlzeitraum
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Verfahren des Wahlausschusses
- § 7 Wahlkoordination
- § 8 Bekanntgaben des Vorstandes
- § 9 Wahlverzeichnis
- § 10 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

Abschnitt 3 Ablauf der Wahl

- § 11 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
- § 12 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 13 Rücknahmen und Nachbenennungen
- § 14 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 15 Zulassung der Wahlvorschläge sowie von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 16 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung
- § 17 Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung
- § 18 Versendung der Wahlunterlagen
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Registrierung der Stimmen
- § 22 Auszählung der Stimmen
- § 23 Zähllisten
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Mitteilungen und Bekanntmachung
- § 26 Kammeröffentlichkeit
- § 27 Aufbewahrung und Löschung

Abschnitt 4 Wahlprüfung und Schlussvorschriften

- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Wiederholungswahl
- § 30 Verlust eines Mandats
- § 31 Eintretende Bewerberinnen und Bewerber
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Delegierten der Ärztekammer Berlin werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Zahl der wählbaren Delegierten sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den Vorgaben des Berliner Heilberufekammergesetzes.
- (3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Für die Zulassung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit am 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums vorliegen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

§ 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist, sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Ablauf einer nach Tagen bestimmten Frist ändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Bekanntgaben erfolgen, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift sowie auf den Internetseiten der Ärztekammer Berlin, Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin.

§ 3 Rechtsbehelfe

- (1) Ein Einspruch, eine Beschwerde oder ein Widerspruch nach dieser Wahlordnung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Wahlbüros einzulegen; Einspruch und Beschwerde sind zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über Einsprüche und der Widerspruchsausschuss der Ärztekammer Berlin über Beschwerden

und Widersprüche nach dieser Wahlordnung. Der Vorstand ist an den Entscheidungen nicht zu beteiligen.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 4 Wahlzeitraum

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung legt der Vorstand das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde fest. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens sechs Wochen. Er beginnt am Tag nach der Versendung der amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie drei weitere Mitglieder, jeweils in festgelegter Reihenfolge, an. Dem Wahlausschuss können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in festgelegter Reihenfolge angehören.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Vorschlägen der Sprecherinnen und Sprecher der gegenwärtig in der Delegiertenversammlung vertretenen berufspolitischen Listen. Je vorschlagender Liste soll ein Vorschlag berücksichtigt werden. Im Übrigen und soweit Vorschläge nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist eingereicht werden, beruft der Vorstand die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt der Vorstand die Funktionen im Wahlausschuss und nimmt erforderliche Nachberufungen und -bestimmungen vor.

(3) Mitglieder des Vorstandes, Angestellte der Ärztekammer Berlin, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren. Sie werden von der nach § 7 mit der Wahlkoordination zu betrauenden Person entsprechend verpflichtet.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie wird nach der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(6) Der Vorstand unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl, insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der Ärztekammer Berlin.

§ 6 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein; sie oder er kann diese Aufgabe an die nach § 7 mit der Wahlkoordination zu betrauende Person übertragen.

(2) Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verhindert, wird sie oder er von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in der festgelegten Reihenfolge vertreten. Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, wird sie oder er von einem Mitglied in der festgelegten Reihenfolge vertreten. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Fall bekannter Abwesenheit von Mitgliedern in der festgelegten Reihenfolge nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sitzung geladen.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei berufene Personen anwesend sind, darunter die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters; Absatz 2 gilt entsprechend. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem nicht widersprochen wird. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Wahlkoordination

(1) Der Vorstand bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Ärztekammer Berlin zur Wahlkoordinatorin oder zum Wahlkoordinator und lässt sie oder ihn von der Geschäftsführung der Ärztekammer Berlin auf das Wahl- und Datengeheimnis verpflichten. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator ist bezogen auf ihre oder seine Tätigkeit im Wahlverfahren nur gegenüber dem Wahlausschuss verantwortlich. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung weiteres Personal mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Wahlordnung betrauen.

(2) Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator führt die Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter der Bezeichnung Wahlbüro und leitet dessen Geschäfte.

§ 8 Bekanntgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt den Wortlaut dieser Wahlordnung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Namen, Rufnamen und akademischen Graden bekannt.

(2) Der Vorstand gibt das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde bekannt.

(3) Der Vorstand gibt Zeit und Ort der Auslegung des Wahlverzeichnisses bekannt. Er weist dabei auf die Regelungen in § 1 Absatz 2 und 3 sowie auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis hin.

(4) Die Bekanntgaben nach Absatz 1 bis 3 erfolgen mindestens 168 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums.

§ 9 Wahlverzeichnis

(1) Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das Berufsverzeichnis der Ärztekammer Berlin. Im Wahlverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Namen, Rufnamen, akademischen Graden, Geburtsdatum und der Privat- oder Dienstschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse festgelegt worden ist, unter einer laufenden Nummer aufgeführt. Den Wahlberechtigten wird zum Zweck der Dokumentation der Geltendmachung des Wahlrechts ein Code zugeordnet, der die in Satz 1 bezeichneten Daten enthält. Der Code wird auf den Wahlbriefumschlag aufgebracht. Das Wahlverzeichnis muss einen Raum für Vermerke zur Versendung der Wahlunterlagen, der Stimmabgabe und einen Raum für Bemerkungen enthalten. Das Wahlverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wahlverzeichnis wird am letzten Tag vor dem Beginn des Einsichtnahmezeitraums von der Verwaltung der Ärztekammer Berlin im Benehmen mit der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator erstellt, es sei denn, dieser Tag fällt auf einen Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag. Für diesen Fall wird das Wahlverzeichnis am Tag vor diesem Tag erstellt. In das Wahlverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Erstellung wahlberechtigt ist. Ergänzungen des Wahlverzeichnisses werden bis zum Ablauf des Einsichtnahmezeitraums in einem Nachtrag vorgenommen. Weitere Nachträge sind nur noch auf Grund einer Entscheidung des Wahlausschusses nach § 10 Absatz 2 vorzunehmen.

(3) Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraums bei Verlust der Kammermitgliedschaft infolge Todes vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraums sind unzulässig. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator informiert bis zur Übergabe des Wahlverzeichnisses nach Absatz 6 Satz 1 zunächst den Vorstand, danach den Wahlausschuss über vorzunehmende Streichungen.

(4) Ändern sich die in § 9 Absatz 1 aufgeführten Personalien und Anschriften von in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, werden diese berichtet. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator wird über die vorgenommenen Änderungen informiert.

(5) Jedes Kammermitglied hat das Recht, zwischen dem 97. und 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums montags bis freitags, außer an staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen, von 9 bis 15 Uhr Einsicht in das Wahlverzeichnis zu nehmen. Die Einsichtnahme dient Kammermitgliedern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von anderen in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Kammermitglieder ein Einsichtsrecht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Berufsverzeichnis eine Auskunftssperre eingetragen ist. Kammermitglieder können sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte von Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden.

(6) Nach dem Ablauf des Einsichtnahmezeitraums übergibt der Vorstand dem Wahlausschuss das Wahlverzeichnis. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigten abschließend fest.

§ 10

Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

(1) Ein Kammermitglied, das eine Eintragung in das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ende des Einsichtnahmezeitraums Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche bis zum 84. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums.

(2) Auf einen begründeten Einspruch ist das Wahlverzeichnis zu ergänzen oder es sind Eintragungen zu streichen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Soll dem Einspruch eines Kammermitglieds gegen die Eintragung oder die Nichteintragung von Anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Kann der Wahlausschuss dem Einspruch nicht abhelfen, hat er seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden sind von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator mit dem Vorgang unverzüglich dem Widerspruchsausschuss der Ärztekammer Berlin vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3 Ablauf der Wahl

§ 11

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Der Wahlausschuss fordert mindestens 168 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.
- (2) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Aufforderung durch den Wahlausschuss. Sie endet am 112. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums um 18 Uhr.
- (3) Die Aufforderung ist mit Hinweisen auf die Frist nach Absatz 2, auf die Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlags sowie auf die Voraussetzungen der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber bekannt zu geben.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag ist fristgemäß mit allen nach Absatz 2 bis 4 erforderlichen Angaben und Erklärungen beim Wahlbüro einzureichen. Die Erklärungen zum Wahlvorschlag nach Absatz 5 und 6 müssen fristgemäß beim Wahlbüro eingehen. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator liefert die vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblätter Wahlvorschlag, Bereitschaftserklärung, Unterstützungserklärung auf Anforderung kostenfrei; er oder sie kann die Formblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Formblätter sind zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die weiteren Vorgaben zur Form der Einreichung des Wahlvorschlags sowie der notwendigen Erklärungen legt der Wahlausschuss fest.
- (2) Mit dem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die zur Vertretung des Wahlvorschlags befugt sind. Die benannten Personen müssen im Formblatt Wahlvorschlag eine Vertretungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen sowie ladungsfähiger Anschrift als Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum und für den Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Der Wahlvorschlag kann in dem Formblatt Wahlvorschlag mit einem Kennwort gekennzeichnet werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über den Schutz von Namen und Zeichen, bleiben unberührt.
- (4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden; es müssen mindestens fünf sein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in dem Formblatt Wahlvorschlag mit Namen, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Dienst- oder Privatan-schrift laufend nummeriert aufgeführt werden. Die laufende Nummerierung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen.
- (5) Zum Wahlvorschlag ist eine Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen, mit der sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag zur Delegierten-versammlung der Ärztekammer Berlin einverstanden erklärt. Die Erklärung muss die in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(6) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen eine entsprechende Unterstützungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen, Dienst- oder Privatanschrift bezeichnet werden. Es ist zulässig, dass Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Bereitschaftserklärung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlags, in dem sie oder er benannt ist.

§ 13

Rücknahmen und Nachbenennungen

(1) Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch gemeinsame Erklärung einen Wahlvorschlag, eine Unterstützung oder eine Bewerbung zurücknehmen, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist. Für die Erklärung ist das von dem Wahlausschuss herausgegebene Formblatt Rücknahme Wahlvorschlag zu verwenden. § 12 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Einreichung eines Wahlvorschlags, einer Unterstützung oder einer Bewerbung nach Ablauf der Einreichungsfrist aus § 11 Absatz 2 ist unzulässig.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber am 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums wählbar ist, kann die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator von einer Vertrauensperson des Wahlvorschlags einen entsprechenden Nachweis verlangen. Nach dem 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums eingehende Nachweise bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind und entsprechende Erklärungen abgegeben haben, werden von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge werden über den Vorgang informiert. Die Erklärungsfrist ist nach dem Kalender zu bezeichnen. Nach Eingang der Erklärung, für die das von dem Wahlausschuss herausgegebene Formblatt Doppelkandidatur zu verwenden ist, streicht der Wahlausschuss die Namen der Bewerberinnen und Bewerber aus den anderen Wahlvorschlägen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Erklärungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen. § 12 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Ändern sich die in § 12 aufgeführten Daten der Vertrauenspersonen, Bewerberinnen und Bewerber sowie Unterstützerinnen und Unterstützer, insbesondere Namen, Titel oder Adressen, werden diese von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator berichtigt. Die Berichtigung ist zu dokumentieren.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge sowie von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss am 84. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums in kammeröffentlicher Sitzung, zu der auch die Presse Zugang hat. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nicht zu der Wahl zugelassen werden, wenn

a) er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach § 11 Absatz 2 eingegangen ist,

- b) er zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den vorgegebenen Inhalts- und Formbestimmungen aus §§ 12 und 13 einschließlich der Vorgaben des Wahlausschusses entspricht,
- c) er nicht die erforderliche Anzahl von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern oder wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützern aufweist.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht zu der Wahl zugelassen werden, wenn

- a) sie oder er zum Zeitpunkt der Einreichung mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht,
- b) ihre oder seine Bereitschaftserklärung zum Zeitpunkt der Einreichung nicht vorliegt,
- c) begründete Zweifel über ihre oder seine Wählbarkeit am 87. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums bestehen.

Können Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen werden, so sind die laufenden Nummern innerhalb des Wahlvorschlags entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu. Die laufende Nummer ist in sämtlichen Bekanntgaben und Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sowie in den vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen zu verwenden.

§ 16

Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen sind gemäß § 2 Absatz 2 bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind zusätzlich den Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags sowie der Bewerberin oder dem Bewerber, Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags sind zusätzlich den Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags bekannt zu geben.

(2) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses können die Vertrauenspersonen sowie die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Entscheidung in ihren oder seinen Rechten betroffen ist, bis zum 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich dem Wahlausschuss vorzulegen.

(3) Der Wahlausschuss lädt die beschwerdeführenden Personen, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und die Wahlkoordinatorin oder den Wahlkoordinator zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde und teilt die Entscheidung den eingeladenen Personen mit. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; dies gilt auch, wenn der Wahlausschuss über die Zulassung eines Wahlvorschlags entschieden hat.

§ 17

Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung

(1) Die Ärztekammer Berlin kann die kammerpolitische Willensbildung der zugelassenen Wahlvorschläge unterstützen. Im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss beschließt der Vorstand die Unterstützungsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Den zugelassenen Wahlvorschlägen werden nach Art und Umfang identische Unterstützungsangebote unterbreitet.

(2) Der Vorstand regelt das Verfahren nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss informiert die Wahlvorschläge mit der Zulassungsentscheidung über die Unterstützungsangebote sowie über das Verfahren.

(3) Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator veranlasst die Bereitstellung der Unterstützungsangebote auf Abruf der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge.

(4) Die Ärztekammer Berlin kann den Vertrauenspersonen der zugelassenen Wahlvorschläge Auskünfte über Daten von Gruppen von Kammermitgliedern im Rahmen der Vorgaben aus § 5 Absatz 9 des Berliner Heilberufekammergesetzes erteilen, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. § 9 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der Vorstand regelt das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten. Er kann die Zahl der statthaften Auskunftserteilungen je Wahlvorschlag begrenzen.

(5) Der Vorstand macht den Kammermitgliedern den Hinweis auf das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, rechtzeitig bekannt; weitergehende Hinweispflichten der Ärztekammer Berlin bleiben unberührt. Der Auskunftserteilung kann schriftlich oder zur Niederschrift der Ärztekammer Berlin widersprochen werden.

§ 18

Versendung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses gemäß § 16 Absatz 2 sowie im Einklang mit den Vorgaben aus § 4 werden die amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet.

(2) Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wahlverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wahlberechtigten. Zeigt die oder der Wahlberechtigte einen Verlust oder eine Beschädigung an, werden die Wahlunterlagen bis zum 14. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums nachgesandt. Die Zusendung an eine andere Anschrift erfolgt, wenn Wahlberechtigte vorher einen Umzug anzeigen oder die Wahlunterlagen vom Postdienstleistungsunternehmen als unzustellbar zurückgesandt werden und eine neue Anschrift bekannt wird. Ab dem 14. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums erhalten Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nur noch persönlich im Wahlbüro; eine Erklärung über den Verlust oder die Beschädigung der Wahlunterlagen ist abzugeben. Ausgabestelle und Ausgabezeiten sind vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Der Wahlausschuss ist nicht verpflichtet, Wahlunterlagen an einen vorübergehenden Aufenthaltsort von Wahlberechtigten, insbesondere einen Urlaubsort, zu versenden. Dies gilt nicht, wenn sich Wahlberechtigte vorübergehend in einem Krankenhaus, Krankenhaus, Krankenheim oder einem anderen Heim oder in Haft befinden und die jeweilige Anschrift rechtzeitig angezeigt wird.

§ 19

Wahlunterlagen

(1) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus dem Versandumschlag, einer Wahlbroschüre, Stimmzetteln, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlbriefumschlag.

(2) In den Wahlunterlagen sind die zugelassenen Wahlvorschläge mit der zugelosten laufenden Nummer und dem Kennwort zu bezeichnen, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt.

(3) In der Wahlbroschüre sind innerhalb eines Wahlvorschlags die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der in dem eingereichten Wahlvorschlag bezeichneten Reihenfolge mit Kennziffer, Namen, akademischen Graden, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Dienst- oder Privatan-schrift aufzuführen. Der laufenden Nummer jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers in einem Wahlvorschlag ist die laufende Nummer des Wahlvorschlags in der Weise voranzustellen, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber Kennziffern mit der gleichen Anzahl von Stellen entstehen.

(4) Versandumschlag, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel können Hinweise auf den Wahlzeitraum und die Stimmabgabe enthalten. Der Stimmzettel muss eine Möglichkeit zur Vergabe von persönlichen Vorzugsstimmen vorsehen.

(5) Der Wahlausschuss regelt die weitere Ausgestaltung der Wahlunterlagen.

§ 20 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen verwenden.

(2) Die Wahlberechtigten haben eine Hauptstimme sowie bis zu zwei persönliche Vorzugsstimmen.

(3) Mit der Hauptstimme wird ein Wahlvorschlag gewählt.

(4) Mit den persönlichen Vorzugsstimmen werden bis zu zwei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags der Hauptstimme gewählt.

(5) Die Wahlberechtigten legen den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein und verschließen diesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird in den Wahlbriefumschlag eingelegt. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen.

(6) Der Wahlbrief ist an die aufgedruckte Adresse zu übersenden; er kann auch in der Ärztekammer Berlin abgegeben werden. Die Empfangsstelle ist vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ablauf des Wahlzeitraums in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.

(7) Über das weitere Verfahren zur Stimmabgabe informiert der Wahlausschuss auf den Wahlunterlagen.

§ 21 Registrierung der Stimmen

(1) Während des Wahlzeitraums wird die Stimmabgabe jeder oder jedes Wahlberechtigten von der Verwaltung auf Veranlassung der Wahlkoordinatorin oder des Wahlkoordinators im Benehmen mit dem Wahlausschuss im Wahlverzeichnis vermerkt. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Ende des Wahlzeitraums unter Verschluss zu halten.

(2) Bei Verwendung eines anderen Briefumschlags anstelle des Wahlbriefumschlags liegt bereits keine Stimmabgabe vor. Diese Briefe werden von den Wahlbriefen separiert und geöffnet. Es erfolgt keine Registrierung im Wahlverzeichnis.

(3) Der Wahlausschuss kann während des Wahlzeitraums Sitzungen zur Feststellung der Wahlberechtigung oder der Ordnungsgemäßheit von Wahlbriefen abhalten. In diesem Fall sind die bereits geprüften Wahlbriefe von den noch nicht geprüften Wahlbriefen bis zum Ende des Wahlzeitraums getrennt unter Verschluss zu halten.

§ 22 Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Soweit dies noch nicht während des Wahlzeitraums geschehen ist, prüft er die ordnungsgemäße Registrierung der Wahlbriefe.

(2) Ist ein Wahlbrief nicht verschlossen, so handelt es sich um eine ungültige Stimmabgabe. Ist ein Wahlbrief verschlossen, bestehen aber über die Person der oder des Wahlberechtigten sowie über das Wahlrecht oder die Geltendmachung des Wahlrechts Zweifel, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(3) Die als ungültige Stimmabgaben gewerteten Wahlbriefe werden separiert. Im Übrigen werden die Wahlbriefe geöffnet. Enthält ein Wahlbrief mehr als einen Stimmzettelumschlag oder offen einliegende Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe ungültig. Enthält ein Wahlbrief neben einem Stimmzettelumschlag andere Schriftstücke, so entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Ein leerer Wahlbrief gilt als ungültige Stimmabgabe.

(4) Die den Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden in eine Wahlurne eingelegt. Bei Bedarf können mehrere Wahlurnen verwendet werden.

(5) Bei Verwendung eines anderen Umschlags anstelle des Stimmzettelumschlags ist die Stimmabgabe ungültig. Diese Umschläge werden von den Stimmzettelumschlägen separiert und geöffnet. Es erfolgt keine Einlage in die Wahlurne.

(6) Die Wahlurne wird geöffnet. Stimmzettelumschläge, die nicht verschlossen sind oder die Person der oder des Wahlberechtigten erkennen lassen, stellen eine ungültige Stimmabgabe dar. Werden Änderungen oder Beschädigungen an Stimmzettelumschlägen festgestellt, so entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(7) Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Wurde ein anderes Papier anstelle des Stimmzettels verwendet oder befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe ungültig. Ein leerer Stimmzettelumschlag ist als ungültige Stimmabgabe anzusehen.

(8) Stimmzettel, die die Person der oder des Wahlberechtigten erkennen lassen oder den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig zum Ausdruck bringen, sind als ungültige Stimmabgabe anzusehen.

(9) Vergibt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehr als eine persönliche Vorzugsstimme an dieselbe Bewerberin oder denselben Bewerber, so ist nur eine persönliche Vorzugsstimme gültig. Vergibt sie oder er mehr als zwei persönliche Vorzugsstimmen, so sind alle persönlichen Vorzugsstimmen ungültig. Vergibt sie oder er eine persönliche Vorzugsstimme an eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht dem Wahlvorschlag angehört, dem die oder der Wahlberechtigte ihre oder seine Hauptstimme gegeben hat, so ist diese persönliche Vorzugsstimme ungültig. Die Gültigkeit einer Hauptstimme wird durch die Ungültigkeit persönlicher Vorzugsstimmen nicht berührt.

(10) Über die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und über die für ungültig erklärten Stimmabgaben sind besondere Niederschriften zu fertigen, der die jeweiligen Wahlunterlagen beizufügen sind.

§ 23 Zähllisten

Die Haupt- und die persönlichen Vorzugsstimmen werden in Zähllisten eingetragen. Die Erfassung der Stimmen kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest. Festzustellen sind

- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- b) die Zahl der Wahlberechtigten,
- c) die Wahlbeteiligung,
- d) die Zahl der gültigen Hauptstimmen und persönlichen Vorzugsstimmen,
- e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- g) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- h) die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- i) die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

(2) Aufgrund der Hauptstimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die persönliche Vorzugsstimmen erhalten haben, rücken in der Reihenfolge der Zahl der persönlichen Vorzugsstimmen an die Spitze ihrer Liste.

(4) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los. Das gleiche gilt für den Fall, dass auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags die gleiche Anzahl von persönlichen Vorzugsstimmen entfallen ist und diese Bewerberinnen oder Bewerber in Konkurrenz für den letzten Sitz stehen.

(5) Der Wahlausschuss bestimmt über die Zahl der Gewählten hinaus die Rangfolge einer hinreichenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern der Wahlvorschläge. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen ersichtlich sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift, der die besonderen Niederschriften als Anlage beizufügen sind, zu unterzeichnen.

§ 25

Mitteilungen und Bekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl sowie den Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis mit.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl unverzüglich mit dem Hinweis, wo die Niederschrift über das Wahlergebnis eingesehen werden kann, bekannt.

§ 26 Kammeröffentlichkeit

Die Verfahren nach §§ 21 Absatz 3, 22 bis 24 sind kammeröffentlich. Der Presse ist Zugang zu gewähren. Alle Räume, in denen die kammeröffentliche Wahl stattfindet, sind als Wahlräume zu kennzeichnen. Wahlräume im Sinne von Satz 2 sind nicht solche Räume, in denen Anlagen der automatischen Datenverarbeitung selbsttätig arbeiten. Zu diesen Räumen haben nur die nach allgemeinen Vorschriften befugten Beschäftigten der Ärztekammer Berlin und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie auf Antrag die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge Zutritt. Der Wahlausschuss kann jede Person aus den Räumen verweisen, die die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört.

§ 27 Aufbewahrung und Löschung

Niederschriften und Stimmzettel sind zwei Jahre nach dem Ende des Wahlzeitraums aufzubewahren, sonstige Wahlunterlagen können nach Unanfechtbarkeit der Wahl vernichtet werden.

Abschnitt 4 Wahlprüfung und Schlussvorschriften

§ 28 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl von einzelnen Delegierten kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch. Er gibt dem oder der Einspruch Führenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss Widerspruch einlegen.

§ 29 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt. Der Wahlausschuss streicht Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, aus dem Wahlverzeichnis sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen.

(3) Der Wahlzeitraum der Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, beginnen. Beschränkt sich die Wiederholungswahl auf eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen, muss diese innerhalb der Frist nach Satz 1 stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl der Delegiertenversammlung stattfinden muss.

(4) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ärztekammer Berlin, insbesondere für die Vorbereitung einer Neuwahl, erforderlich ist. Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Delegiertenversammlung gewählten Vorstand weiter; dasselbe gilt für die Ausschüsse.

§ 30 Verlust eines Mandats

Delegierte verlieren ihr Mandat

1. durch Tod;
2. durch Verzicht. Der Verzicht ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung dem Wahlausschuss, danach dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten und muss nicht begründet werden. Der Verzicht ist unwiderruflich;
3. durch dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit;
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;
5. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

§ 31 Eintretende Bewerberinnen und Bewerber

Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächstfolgende Bewerberin oder der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags in der nach § 24 Absatz 3 bis 5 ermittelten Reihenfolge. Die Bestimmungen in § 25 finden entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der weiteren Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Absatz 3 und 5 sowie die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen nach § 25 ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, danach die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Ärztekammer Berlin zuständig.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. Januar 1994 (ABl. S. 1228), die zuletzt durch den 3. Nachtrag vom 23. September 2009 (ABl. S. 316) geändert worden ist, außer Kraft.